

Kreistagsdrucksache Nr. 087/23

AZ. GB4/A43

Tagesordnungspunkt

Straßenbau/ Radwegebau: K 6912, barrierefreier Umbau der Bushaltestelle an der Sophienpflege bei Tübingen-Pfrondorf

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Beschluss am 12.07.2023

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den barrierefreien Umbau der Bushaltestelle inklusive gesicherter Quermöglichkeit und Radabstellanlagen an der Sophienpflege bei Tübingen-Pfrondorf auszuschreiben und bis zu einer Angebotssumme von ca. 452.000 € zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamtsumme von ca. 38.000 € zu schließen.

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg liegen die Zuständigkeiten für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen außerhalb von Ortsdurchfahrten beim jeweiligen Straßenbaulastträger, bei Kreisstraßen ist dies in der Regel der Landkreis. Dementsprechend ist der Landkreis Tübingen für den barrierefreien Umbau der Haltestelle an der Sophienpflege bei Tübingen-Pfrondorf im Zuge der K 6912 zuständig.

Nach den Regelungen des § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetzes haben die Aufgabenträger des ÖPNV in ihren Nahverkehrsplänen die Belange von Menschen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Ausnahmen können dabei im jeweiligen Nahverkehrsplan von den Aufgabenträgern konkret benannt und berücksichtigt werden.

Mit Beschluss des Kreistages vom 13.10.2021 zur Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Tübingen wurden für alle Bushaltestellen im Landkreis Empfehlungen für die Merkmale der Barrierefreiheit definiert (KTDS 093/21), die in Anlage A3.8a-1 des Nahverkehrsplanes dargestellt sind. Die fünf zentralen Merkmale sind Steighöhe, Aufstellfläche, Bodenindikatoren, Zugang und Anfahbarkeit. Des Weiteren wurden in der Anlage A 3.8-2 alle aktuell regelmäßig angefahrenen Haltestellen im Landkreis aufgrund unterschiedlicher verkehrlicher Bedeutung den Kategorien A (Wichtige Haltestelle), B (Standardhaltestelle) und C (Ergänzungshaltestelle) zugeordnet. Für diese Kategorien sind verschiedene Ausstattungsmerkmale definiert, die im Zuge des barrierefreien Umbaus von Haltestellen berücksichtigt werden sollen.

Die Haltestelle an der Sophienpflege ist der Kategorie B „Standardhaltestelle“ (werktägliche Fahrgastzahl 51 – 500) zugeordnet, wonach zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben an die Barrierefreiheit ein Wetterschutz mit Sitzgelegenheiten, angemessene Beleuchtung, eine beleuchtete Informationsvitrine, W-LAN sowie Fahrradabstellplätze umgesetzt werden sollen. Die Haltestelle Sophienpflege wird künftig zusätzlich montags bis freitags an Werktagen im Stundentakt von der neu eingeführten Buslinie 827 (Tübingen – Pfrondorf – Dettenhausen) bedient.

a) Lage und Verkehrsbelastung

Die K 6912 verläuft von ihrem südlichen Beginn zwischen Tübingen-Lustnau und Tübingen-Pfrondorf (K 6911) über den Kreisverkehr mit der B 464 (Eckberg) und findet ihr Ende an der L 1208 bei Dettenhausen. Im Streckenabschnitt zwischen der K 6911 und der B 464 liegt die Verkehrsbelastung bei rund 2.000 Kfz/Tag.

Die Verkehrsbelastung befindet sich damit unter dem Durchschnitt von 2.655 Kfz/Tag auf Kreisstraßen in Baden-Württemberg und unter der durchschnittlichen Kreisstraßenbelastung im Landkreis Tübingen von 3.233 Kfz/Tag.

Die Örtlichkeit der Bushaltestelle ist Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 1: Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle (rot) an der Sophienpflege bei Tübingen-Pfrondorf im Zuge der K 6912.

b) Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle

Die bisherige Haltestelle besteht lediglich aus den an den Straßenrändern errichteten Bushaltestellenschildern. Eine gesicherte Querung der Kreisstraße für Fußgänger ist nicht vorhanden.

Die neuen Bushaltestellen werden in Abstimmung dem Sachgebiet ÖPNV und der Stadt Tübingen als Fahrbahnrandhaltestellen barrierefrei ausgebaut. Dies hat neben den Vorzügen im Busbetrieb den Vorteil, dass sie mit geringerem baulichen Aufwand und Grunderwerb gegenüber einer Bushaldebucht angelegt werden können. Mit Inbetriebnahme der Fahrbahnrandhaltestellen ist ein Überholen der Busse während des Haltevorgangs nicht mehr möglich.

Die Fahrbahnrandhaltestellen erhalten auf einer Länge von jeweils 18 m sogenannte Kasserle Borde. Dadurch können Busse sehr dicht an die Haltestelle heranfahren, sodass aufgrund des geringen Abstandes zwischen Fahrzeug und Haltestelle und der Höhe der Borde ein bequemes, sicheres und barrierefreies Ein- und Aussteigen gewährleistet wird. Zur Orientierung für sehbeeinträchtigte Menschen werden die Haltestellen mit taktilen Leitelementen ausgestattet. Jede Haltestelle erhält einen Fahrgastunterstand und eine ausreichende und blendfreie Beleuchtung. Bei der Beleuchtung werden die Vorgaben des Naturschutzes zum Schutz von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren beachtet, wie z.B. sensorgesteuerte Abschaltvorrichtungen, geringe Farbtemperatur, nur die absolut erforderliche Leuchtstärke und Leuchtmittel ohne UV-Strahlung. Der überdachte Fahrradabstellplatz für bis zu 10 Fahrräder wird an der Einmündung zur Sophienpflege, südlich der Haltestelle errichtet.

Für das Queren der Straße ist eine Querunginsel mit einer Breite von 2,50 m und taktilen Leitelementen vorgesehen. Die Restfahrsprungbreite der Kreisstraße liegt damit bei ca. 3,60 m je Fahrspur. Eine Mittelinsel in Fahrbahnmitte ca. 30 m nördlich der Querungshilfe soll ein Überholen des Busses während des Haltevorgangs verhindern und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die querenden Fußgänger beitragen. Mit Blick auf die unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung und der geringen Standzeiten der Busse wird dies aus Sicht der Verwaltung und der Polizei auch verkehrlich als vertretbar erachtet.

Der bestehende Weg auf der westlichen Seite der Kreisstraße wird hinter der Haltestelle als Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m vorbeigeführt. Auf der östlichen Seite wird eine Verbindung für Fußgänger zum vorhandenen landwirtschaftlichen Weg geschaffen. Aufgrund der Errichtung der Haltestellen am Fahrbahnrand und der Querungshilfen in Fahrbahnmitte sind Eingriffe in die Asphaltschichten notwendig. Die Asphaltdeckschicht der K 6912 wird daher im Bereich der Haltestellen erneuert.

Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadensersatzforderungen der Bieter verbunden.

Der öffentliche Auftraggeber kann angesichts zu teurer Angebote eine Ausschreibung aufheben, solange er keine Fehler bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs begangen hat. Da die aktuelle Kostenberechnung auf einem mit den üblichen Marktpreisen bepreisten Leistungsverzeichnis beruht, kann hiervon ausgegangen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Einzelfall von einem zu teuren Angebot gesprochen werden, wenn das Ausschreibungsergebnis „deutlich“ über dem Schätzungsergebnis liegt. Das OLG München weist als Untergrenze derzeit 20 % aus. Deshalb sollte die Verwaltung bis zu einer Überschreitung von ca. 20 % der veranschlagten Baukosten von 377.000 €, d.h. bis zu ca. 452.000 €, zur Vergabe ermächtigt werden.

Ziffer 2

Nahezu sämtliche Straßenbauvorhaben, unabhängig davon, ob es sich um Beläge, Brücken oder Tunnelbauwerke handelt, werden als Einheitspreisvertrag gestaltet. Nach § 2 Abs. 2 VOB/B werden in diesem nicht die Vordersätze (Sollmenge), sondern die tatsächlich ausgeführten Mengen vergütet. Die Vergütung steht somit erst nach der Ausführung fest. Beim überwiegenden Teil der ausgeschriebenen Positionen stimmt die ausgeschriebene mit der tatsächlich ausgeführten Menge i.d.R. überein. Sollte es jedoch wider Erwarten zu größeren Mengenüber-/unterschreitungen kommen oder Zusatzleistungen von Nöten sein, so können hierüber Nachtragsvereinbarungen geschlossen werden. Diese können auch nur wenige Euro betragen. Nachträge dürfen nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt zwar von der Verwaltung beauftragt werden, eine Preisvereinbarung darf, auch wenn es sich um einen Nachtrag im einstelligen Bereich handelt, aber nur vom zuständigen Gremium beschlossen werden.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Baufortschritt nicht zu gefährden wird vorgeschlagen, die Verwaltung zum Abschluss einzelner Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von ca. 10 % der veranschlagten Baukosten von 377.000 €, d.h. ca. 38.000 €, zu ermächtigen.

5. Zuständigkeit:

Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen bedarf diese Baumaßnahme mit Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis 1.500.000 € der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik.

Finanzielle Auswirkungen:

Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt voraussichtlich im Jahr 2023 und die Restabwicklung im Jahr 2024. Mögliche Verzögerungen können jedoch erfahrungsgemäß nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Im Haushaltsplan 2023 des Landkreises sind für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen (HH-Plan Seite 235, Sonstige Maßnahmen Nr. 8) Mittel in Höhe von 260.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200.000 € vorgesehen. Im Jahr 2023 wird ein Mittelabfluss von 224.000 € prognostiziert. Vom Planansatz in 2023 in Höhe von 260.000 € sind bereits 102.000 € für den barrierefreien Umbau der Bushaltestelle am Knotenpunkt K 6903/ B 28 auf Gemarkung der Gemeinde Kusterdingen vorgesehen (vgl. KTDS 057/23). Der Planansatz 2023 wird also voraussichtlich um ca. 66.000 € überschritten. Dies kann innerhalb des Budgets der Abteilung Verkehr und Straßen ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2024 wird für die Restabwicklung mit Auszahlungen von ca. 200.000 € gerechnet, die über die vorhandene Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan 2023 abgebildet sind und bei den Haushaltplanungen für das Jahr 2024 berücksichtigt werden.

An Einnahmen wird in 2024 mit 150.000 € (Schlusszahlung LGVFG) gerechnet.

Voraussichtlicher Mittelabfluss:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
2023:	224.000 €	
2024:	200.000 €	150.000 €
Summen:	<u>424.000 €</u>	<u>150.000 €</u>